

Sitzung vom 30. Januar 2013

**112. Interpellation (Praxis des Zürcher Verkehrsverbunds  
bei der Erhebung von Zuschlägen)**

Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und Kantonsrat Davide Loss, Adliswil, haben am 10. Dezember 2012 folgende Interpellation eingereicht:

«Reisen ohne gültigen Fahrausweis» lautet das Verdikt, auch wenn ein nur unvollständiges Billett gelöst wird. Der so ausgelöste Stichkontrollzuschlag beträgt in der Regel 100 Franken und im Wiederholungsfall deutlich mehr. Gerade bei Kindern und deren Eltern löst diese Praxis immer wieder Unverständnis aus. Der Regierungsrat weist in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 108/2011 darauf hin, dass bei der Erhebung von Zuschlägen die gestützt auf § 17 Abs. 4 PVG ZH erlassenen Richtlinien des Zürcher Verkehrsverbunds zur Ticketkontrolle massgebend seien. Darin würden die Aufgaben des Kontrollpersonals, des Verkaufspersonals und der Mitarbeitenden der Inkassostellen beschrieben. Bis heute sind diese Richtlinien für die Bevölkerung aber nicht einsehbar. Auch über den genauen Inhalt dieser Richtlinien ist nichts bekannt. Dies lässt sich mit dem gesetzlich verankerten Öffentlichkeitsprinzip nicht vereinbaren.

Auch ist nicht klar, ob der Zürcher Verkehrsverbund das ihm zustehende Ermessen bei Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu den Erwachsenen auf genau gleiche Weise einsetzt. Nach Ansicht der Interpellanten sind die Zuschläge bei Kindern und Jugendlichen mit Augenmass aufzuerlegen und diese Personengruppen über die Gültigkeit der entsprechenden Fahrausweise detailliert aufzuklären.

Der Zuschlag ist in der Regel unabhängig vom Fehlverhalten des Reisenden geschuldet. Besonders stossend in diesem Zusammenhang ist, dass Einschränkungen für den Fahrausweis «Gleis 7» sowie die Regelungen zum Nachzuschlag im Streckennetz des Zürcher Verkehrsverbunds oftmals nicht resp. nur unvollständig gekennzeichnet sind und so für die betroffenen Jugendlichen nicht ersichtlich sind. Die heutige Situation ist diesbezüglich unbefriedigend. Die Nichtbekanntgabe des geltenden Tarifs widerspricht nach Ansicht der Interpellanten ausserdem Art. 15 Abs. 2 PBG, der eine explizite Veröffentlichungspflicht des allgemeinen Tarifs vorsieht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was genau beinhalten die Richtlinien zur Ticketkontrolle?
2. Ist der Regierungsrat bereit, beim Zürcher Verkehrsverbund auf eine Offenlegung dieser Richtlinien hinzuwirken? Wenn nein, warum nicht? Verträgt sich die Geheimhaltung dieser Richtlinien nach Ansicht des Regierungsrats mit dem Öffentlichkeitsprinzip?
3. Setzt der Zürcher Verkehrsverbund das ihm zustehende Ermessen bei der Auferlegung von Zuschlägen bei Kindern und Jugendlichen genau gleich ein wie bei Erwachsenen? Wie stellt der Zürcher Verkehrsverbund sicher, dass Kinder und Jugendliche detailliert über den Gültigkeitsbereich der entsprechenden Fahrausweise aufgeklärt werden?
4. Ist der Regierungsrat bereit, beim Zürcher Verkehrsverbund darauf hinzuwirken, dass Einschränkungen für das Abonnement «Gleis 7» sowie die Regelungen für den Nachtzuschlag sichtbar gekennzeichnet und die Reisenden in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden? Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass die heutige Situation unbefriedigend ist und im Widerspruch zu Art. 15 Abs. 2 PBG steht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Carmen Walker Späh, Zürich, und Davide Loss, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) erlässt der ZVV Richtlinien über den Fahrausweisverkauf und die Fahrausweiskontrolle. Mit der Richtlinie «Fahrausweiskontrolle» ist der ZVV diesem Auftrag nachgekommen. Das Dokument enthält Bestimmungen zu den Kontrollformen, der Organisation, der Durchführung und den Besonderheiten der Fahrausweiskontrollen im ZVV-Gebiet. Ebenso geregelt werden die Anwendung der Gebühren sowie die Grundzüge des Inkasso und des Datenpools für die Erfassung von Fahrgästen ohne gültigen Fahrausweis. Die Richtlinie ist seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) auf der Webseite des ZVV aufgeschaltet (<http://www.zvv.ch/de/service/rechtliche-hinweise/richtlinien.html>) und somit seit Längerem öffentlich zugänglich.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 108/2011 betreffend Bussenpraxis ZVV/SBB, deren Fragen 2 und 3 sich auf die Kontrollpraxis des ZVV bei Kindern und Jugendlichen bezogen haben, geäußert und die Grundsätze und konkreten Vorgehensweisen als angemessen beurteilt. Die dortigen Erwägungen behalten weiterhin Gültigkeit, insbesondere die Ausführungen zur Handhabung der Kontrollen, der Anwendung der Richtlinie über die Fahrtausweiskontrolle und zur Kulanz. Der in den Richtlinien festgehaltene Grundsatz, dass das Verhalten des Kontrollpersonals angemessen zu sein hat und die Bestimmungen über die Erhebung der Gebühr gegenüber allen Fahrgästen gleich anzuwenden sind, gilt nicht nur gegenüber Erwachsenen, sondern auch gegenüber Kindern und Jugendlichen. Bei Kindern unter zwölf Jahren ist das Kontrollpersonal zudem angehalten, wenn möglich telefonisch einen Elternteil oder eine Bezugsperson zu kontaktieren.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen und in der Verantwortung der Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge zu entscheiden, ob ein Kind bereits selbstständig im öffentlichen Verkehr unterwegs sein kann. Ist dies der Fall, stehen den Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Informationen zu Gültigkeitsbereichen von Tickets alle Mittel und Kanäle offen, die auch den Erwachsenen zugänglich sind (persönliche Beratung, Broschüren, Aushänge an den Haltestellen und Ticketautomaten, Call-Center, Internet usw.). Darüber hinaus stellt der ZVV umfangreiches Schulungsmaterial für Schülerinnen und Schüler sämtlicher Altersklassen zur Verfügung. Damit erlernen Kinder und Jugendliche den selbstständigen, korrekten und verantwortungsvollen Umgang im öffentlichen Verkehr. Des Weiteren erfolgen zielgruppenspezifische Kommunikationsmassnahmen in verschiedenen Publikationen, für Jugendliche beispielsweise über das Lösen eines Nachtzuschlags.

Zu Frage 4:

Der Verbundtarif des ZVV wird jeweils im Amtsblatt veröffentlicht und ist im Internet für jedermann zu jeder Zeit einsehbar. Die wichtigsten Tickets und Preise werden zudem in einer Broschüre übersichtlich dargestellt. Tarifzonenpläne und Liniennetzpläne finden sich sodann an sämtlichen Haltestellen. Die Anforderungen von Art. 15 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG, SR 745.1), wonach die Tarife zu veröffentlichen sind, sind damit erfüllt.

Laut dem Bundesgesetzgeber liegt es in der Verantwortung des Fahrgasts, vor der Fahrt dafür zu sorgen, dass er ein gültiges Ticket besitzt. Inhaberinnen und Inhaber des Gleis-7-Abonnements erhalten bei Aus-

händigung des Fahrausweises detaillierte Informationen über dessen Gültigkeitsbereich. Diese Liste liegt zudem an bedienten Bahnhöfen und Schaltern auf und ist auch im Internet unter [www.gleis7.ch](http://www.gleis7.ch) veröffentlicht. Innerhalb des ZVV steht zudem das Kundencenter ZVV-Contact täglich von morgens 6 Uhr bis abends um 22 Uhr für Auskünfte zur Verfügung. Flächendeckende, ausdrückliche Hinweise darauf, welche Fahrausweise auf welchen öffentlichen Verkehrsmitteln nicht gültig sind, wären unverhältnismässig und nicht zielführend, da eine solche Aufzählung niemals vollständig wäre.

Auch zum Nachtzuschlag besteht ein breites und regelmässiges Informationsangebot. Hinweise finden sich in sämtlichen Broschüren des ZVV zu Ticket oder Grossanlässen und in allen Publikationen zum Nachtnetz sowie im Internet. Weiter wird die Zuschlagspflicht an den elektronischen Abfahrtsanzeigern bei den Zügen angezeigt und bei Lautsprecherdurchsagen erwähnt. Auch im Rahmen der regelmässigen Kontrollen werden die Fahrgäste auf die Zuschlagspflicht im Nachtnetz aufmerksam gemacht. Bei den Bussen im Nachtnetz des ZVV gilt der Einstieg durch die Vordertüre mit entsprechender Zutrittskontrolle, sodass ein Einstieg ohne gültigen Fahrausweis nicht möglich ist und sich die Erhebung einer Gebühr in der Regel erübrigt.

Insgesamt ist die Information über den Tarif, insbesondere den Nachtzuschlag und das Gleis-7-Abonnement, als durchaus angemessen und genügend einzustufen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**